

ORTSRECHT
der Gemeinde Unterhaching

**Satzung über eine
Veränderungssperre für das
Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-
Weg und der Schrenkstraße**

VIII – 6103/06

**Daten
über Erlass, Rechtswirksamkeit,
Änderungen und Aufhebung**

Lfd. Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	24.11.2021 21/0206
2	Veröffentlichung an den gemeindlichen Anschlagtafeln am	25.11.2021
3	Tag des Inkrafttretens	25.11.2021
4	Geltungsdauer (unbeschränkt / gültig bis)	spätestens nach Ablauf von zwei Jahren
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	10.12.2021
6	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	
7	Registrierung (Az.)	6103-06
8	Aufhebung a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtstunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
9	Verteiler	EDV, Referat 1

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 177/2021 zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße, wird vorliegende Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße mit den Grundstücken Fl.Nrn. 23/26, 773, 774, 774/1, 774/2, 774/3, 774/4, 774/5, 777/4, 844/1 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 146/2, 772 und 845.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan vom 27.10.2021, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

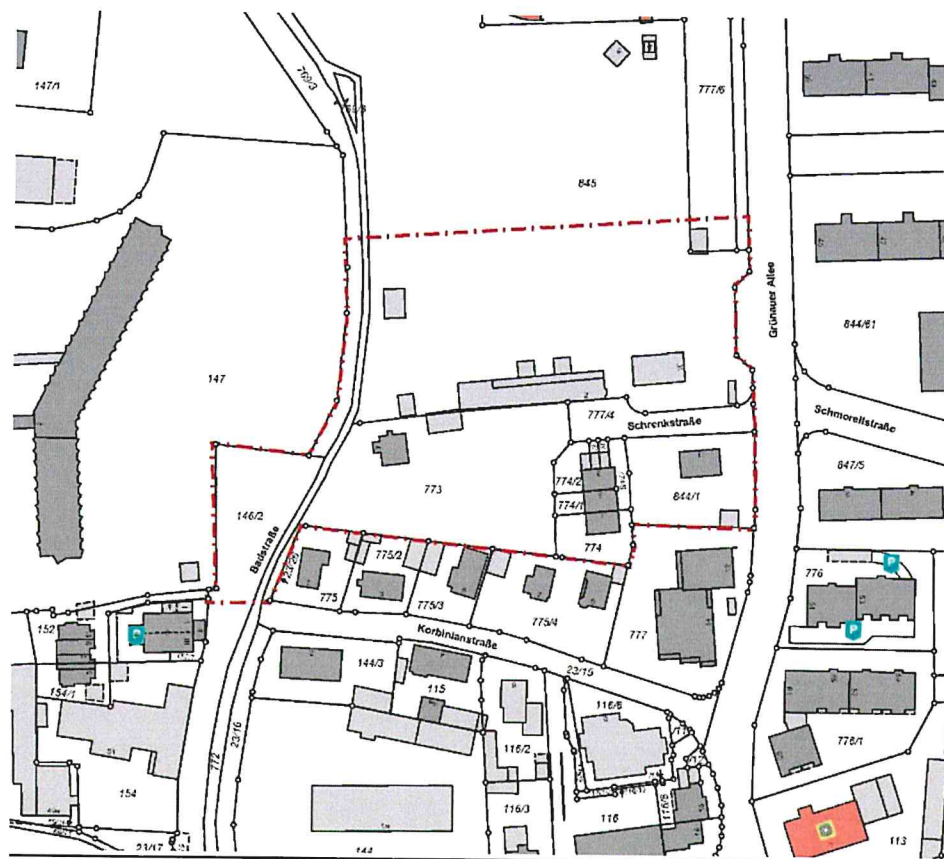
(2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der, für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 177/2021 für das Gebiet zwischen Marianne-Gamperl-Weg und der Schrenkstraße, rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

(3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Unterhaching, den

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister

Anlage 1 - Lageplan Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 177/2021



Unterhaching, den 25.11.2021

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister



Gemeinde Unterhaching
Plan Nr.: 177/2021
vom 27.10.2021

